

sozial MINISTERIUM Arbeitsinspektion

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ IN MALERLEHRBETRIEBEN

*Abschlussbericht der Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates
Kärnten (2016-2017)*

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien ▪

Autor: Ing. Gernot Kanatschnig und Ing. Siegfried Pritz, Arbeitsinspektorat Kärnten ▪

Stand: Januar 2018

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Bericht	4
1. Überprüfungssituation der Lehrbetriebe vor dem Schwerpunkt	4
2. Betriebsdaten	5
2.1. Größe der überprüften Betriebe	5
2.2. Betriebe ohne Arbeitsstätte	6
3. Zuständige Personen	6
3.1. Betriebsrat/Betriebsrätin	6
3.2. Sicherheitsvertrauenspersonen	6
3.3. Ansprechpersonen für Jugendliche	7
4. Beschäftigtenstruktur	7
4.1. Alle Beschäftigten	7
4.2. Jugendliche Beschäftigte	8
4.3. Lehrlinge	8
5. Gender und Diversity	10
5.1. Allgemeines	10
5.2. Mehrsprachige Information und Unterweisung	11
5.3. ErsthelferInnen	11
6. Erhebungsergebnisse KJBG	12
6.1. Arbeitszeit	12
6.2. Evaluierung nach dem KJBG	13
6.3. Heben und Tragen	13
6.4. Arbeitsmittel	14
6.5. Unterweisung KJBG	15
7. Evaluierung allgemein mit Bezug zum KJBG	16
7.1. Arbeitsstoffevaluierung	16
7.2. Baustellenevaluierungen	16
8. Frauenarbeit und Mutterschutz	17
8.1. Beschäftigtenstruktur Frauen	17
8.2. Überprüfung MSchG	18
9. Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften	18
10. Resümee	19

VORWORT

Die Schwerpunktaktion wurde von der Arbeiterkammer Kärnten angeregt. Nachdem in dieser Branche noch kein Schwerpunkt im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Jugendlichen durchgeführt wurde und die Betriebe dieses Gewerbes am Betriebsstandort kaum überprüft waren, erklärte sich die Arbeitsinspektion Kärnten bereit, diesen Schwerpunkt mit der Arbeiterkammer Kärnten durchzuführen.

Bei den MalerInnen und BeschichtungstechnikerInnen ist der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmerinnen, in einem ehemals traditionellen Männerberuf sehr hoch. Es sollte daher neben dem Jugendschutz auch den Themen Frauenarbeit und Mutterschutz besondere Bedeutung beigemessen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden auch die Belange von Gender und Diversity in den Schwerpunkt aufgenommen.

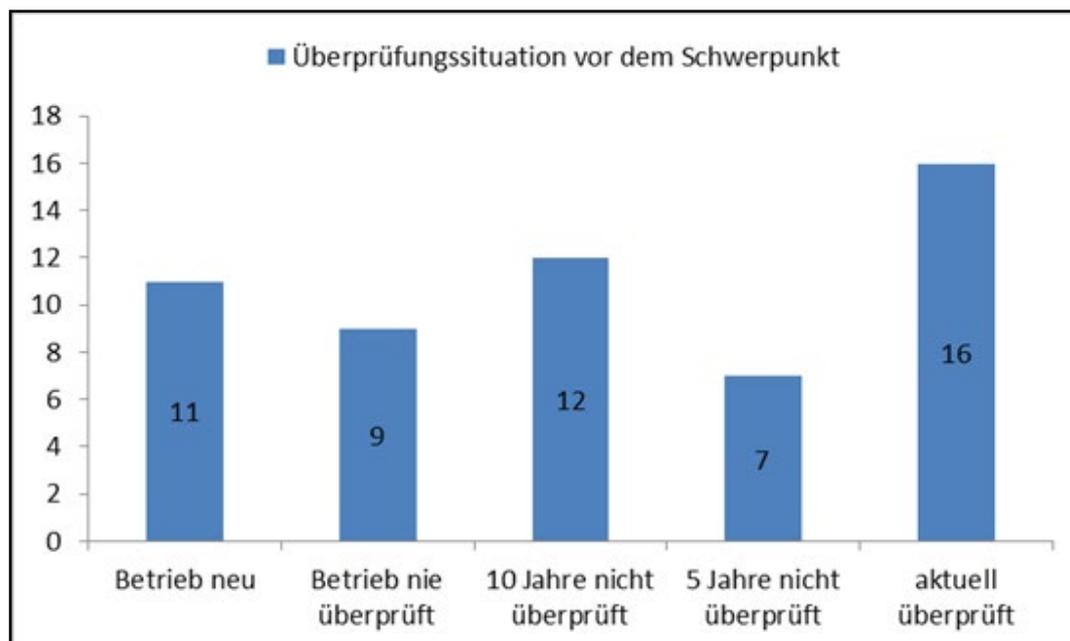
Im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG wurde die Wirtschaftskammer Kärnten von den Terminen in Kenntnis gesetzt. Die Wirtschaftskammer Kärnten hat an allen 30 vereinbarten Außendienstterminen teilgenommen.

BERICHT

1. ÜBERPRÜFUNGSSITUATION DER LEHRBETRIEBE VOR DEM SCHWERPUNKT

Einer der Auslöser dieses Schwerpunktes war die Tatsache, dass die Lehrbetriebe der MalerInnen und BeschichtungstechnikerInnen am Betriebsstandort bisher von der Arbeitsinspektion kaum überprüft wurden.

- 11 Betriebe (20 %) wurden auf Grund der von der Arbeiterkammer Kärnten vorgelegten Lehrlingsliste neu in die Betriebsdatei der Arbeitsinspektion aufgenommen. Diese Betriebe wurden daher vor der Schwerpunkttaktion noch nie (auch nicht auf Baustellen) durch die Arbeitsinspektion überprüft.
- 9 Betriebe (16,36 %) waren in der Betriebsdatei der Arbeitsinspektion vorhanden und wurden noch nie einer Übersichtskontrolle am Betriebsstandort unterzogen.
- 12 Betriebe (21,82 %) wurden am Betriebsstandort seit mehr als 10 Jahren keiner Übersichtskontrolle unterzogen.
- 7 Betriebe (12,73 %) wurden am Betriebsstandort seit mehr als fünf Jahren keiner Übersichtskontrolle unterzogen.
- 16 Betriebe (29,09 %) wurden vor Beginn des Schwerpunktes in den letzten fünf Jahren (aktuell) am Betriebsstandort überprüft.



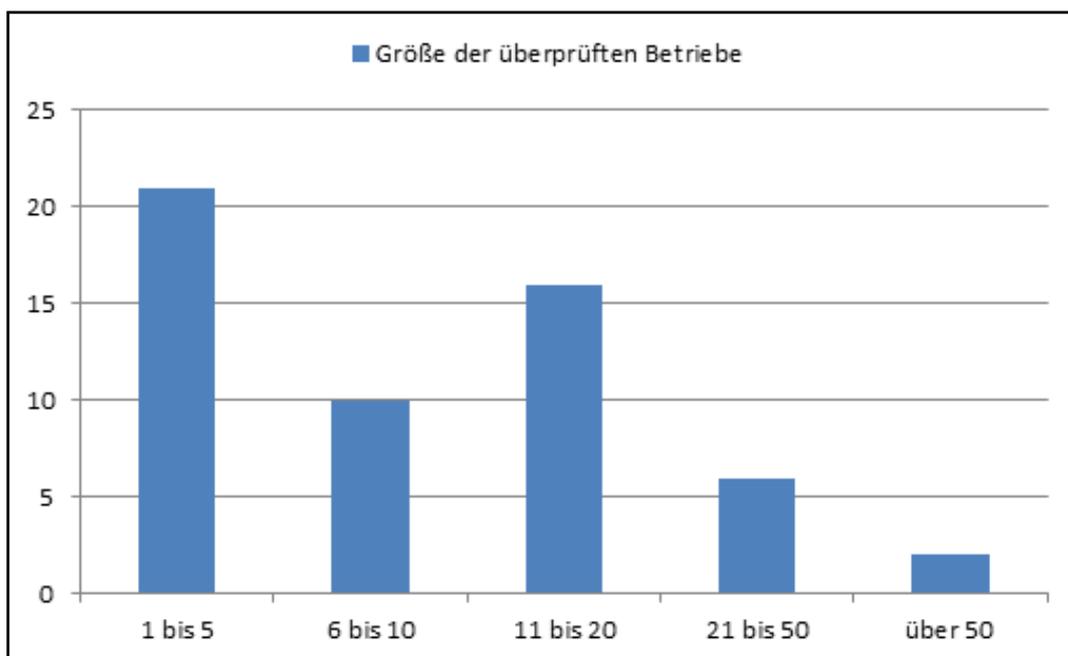
2. BETRIEBSDATEN

2.1. Größe der überprüften Betriebe

In Kärnten waren, nach den Informationen welche die Arbeiterkammer Kärnten in den Schwerpunkt eingebracht hat, mit Stichtag 1. April 2016, in 55 Betrieben jugendliche Lehrlinge beschäftigt. Diese Betriebe wurden in den Schwerpunkt aufgenommen.

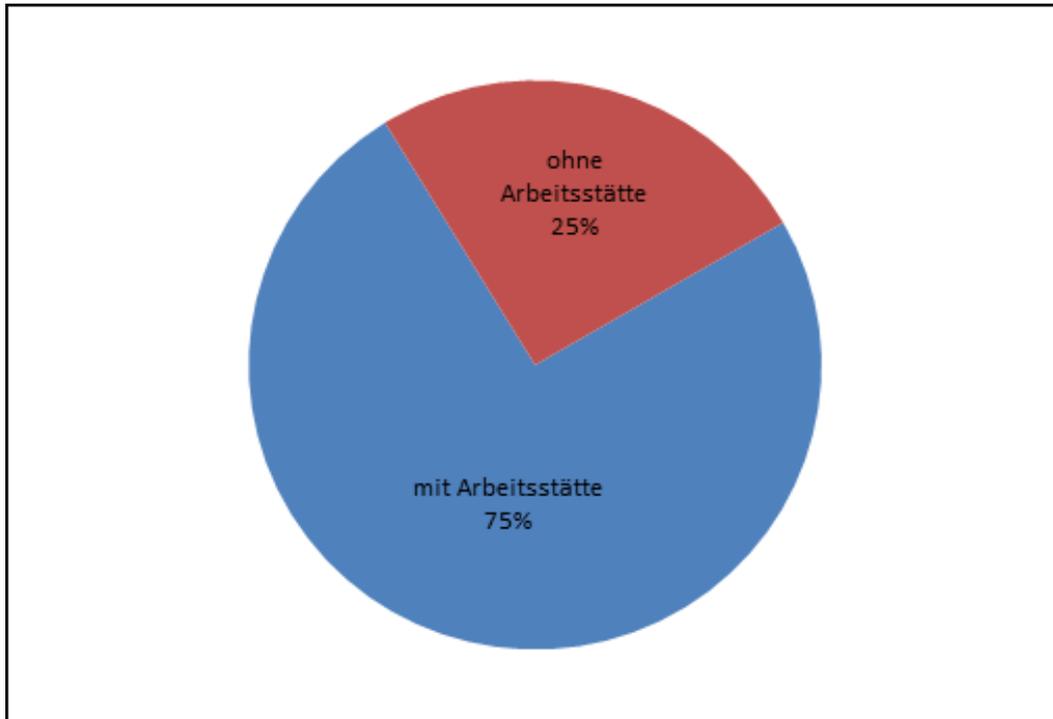
Der Großteil der kärntner Lehrbetriebe sind Kleinst- und Kleinbetriebe. In 56 % der überprüften Betriebe waren maximal 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Konkret waren es im Bereich 1 – 5 MitarbeiterInnen 21 Betriebe, im Bereich 6 – 10 MitarbeiterInnen 10 Betriebe, im Bereich 11 – 20 MitarbeiterInnen 16 Betriebe, im Bereich 21 – 50 MitarbeiterInnen 6 Betriebe und im Bereich über 50 MitarbeiterInnen 2 Betriebe.



2.2. Betriebe ohne Arbeitsstätte

Von den 55 besuchten Lehrbetrieben hatten gut ein Viertel (14 Betriebe = 25,5 %) keine Arbeitsstätte im Sinne von § 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Daher sind für diese Betriebe die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung nicht relevant.



3. ZUSTÄNDIGE PERSONEN

3.1. Betriebsrat/Betriebsrätin

In keinem der 55 Betriebe war ein Betriebsrat / eine Betriebsrätin oder ein Jugendvertrauensrat / eine Jugendvertrauensrätin installiert.

3.2. Sicherheitsvertrauenspersonen

Von den 55 ArbeitgeberInnen sind auf Grund der Anzahl der Beschäftigten 24 ArbeitgeberInnen (43,64 %) verpflichtet Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen.

Von 24 ArbeitgeberInnen sind 19 ArbeitgeberInnen (79,2 %) dieser Verpflichtung nachgekommen.

Von 31 ArbeitgeberInnen, welche gesetzlich nicht zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen verpflichtet sind, haben fünf ArbeitgeberInnen (16,13 %) dennoch Sicherheitsvertrauenspersonen ausgebildet und bestellt.

3.3. Ansprechpersonen für Jugendliche

In 17 (31 %) der 55 Lehrbetriebe gibt es, ohne gesetzliche Normierung, zusätzlich zu den ArbeitgeberInnen noch nominierte Ansprechpersonen für Jugendliche aus dem Kreis der erwachsenen ArbeitnehmerInnen.

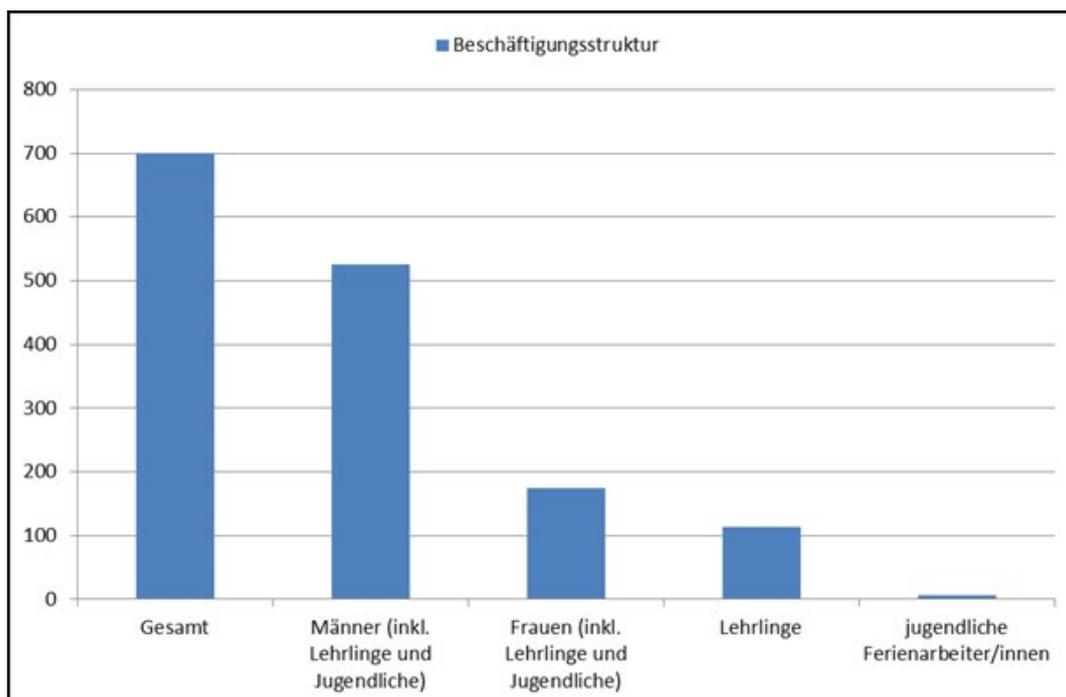
4. BESCHÄFTIGTENSTRUKTUR

4.1. Alle Beschäftigten

In den überprüften Betrieben waren insgesamt 700 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Davon waren 526 (75,14 %) Männer und 174 (24,86 %) Frauen.

In einem Lehrverhältnis befanden sich 114 Personen, das waren 16,29 % aller Beschäftigten.

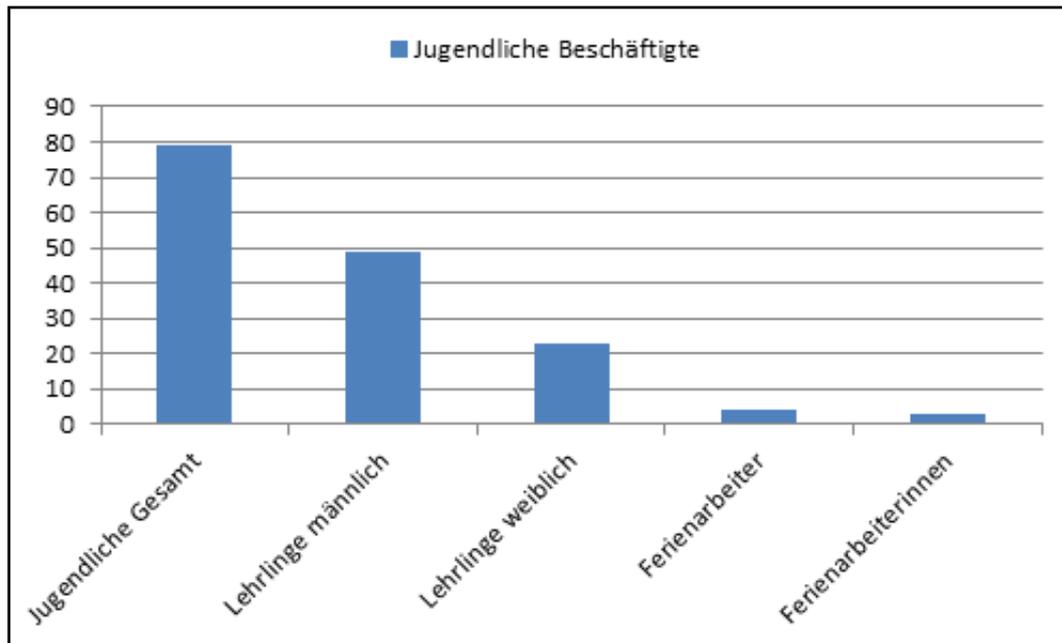
Des Weiteren waren in den überprüften Betrieben sieben jugendliche FerienarbeiterInnen tätig.



4.2. Jugendliche Beschäftigte

In den überprüften Ausbildungsbetrieben waren in den Jahren 2016 und 2017 79 jugendliche ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Das waren 11,29 % aller Beschäftigten.

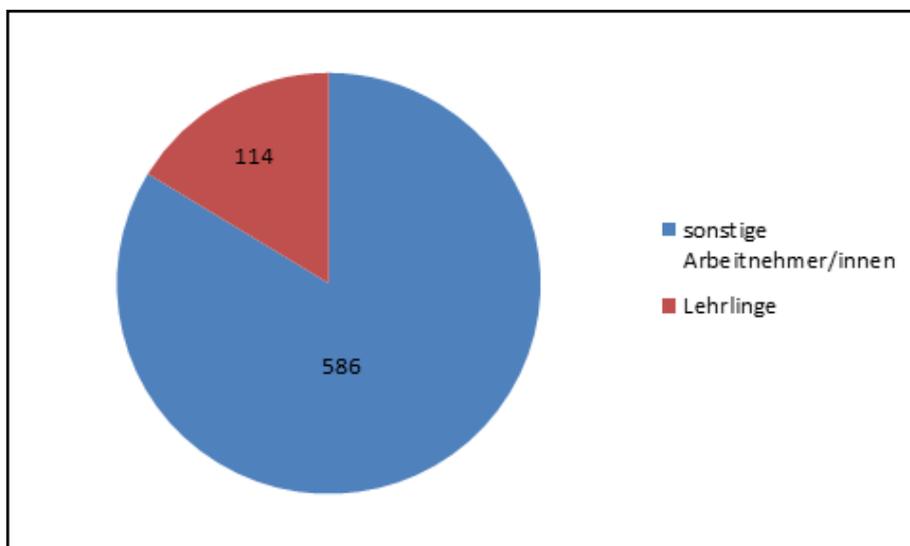
Von den 79 jugendlichen Beschäftigten waren 49 männliche Lehrlinge (62 %), 23 weibliche Lehrlinge (29,1 %), 4 Ferienarbeiter (5,1 %) und 3 Ferienarbeiterinnen (3,8 %).



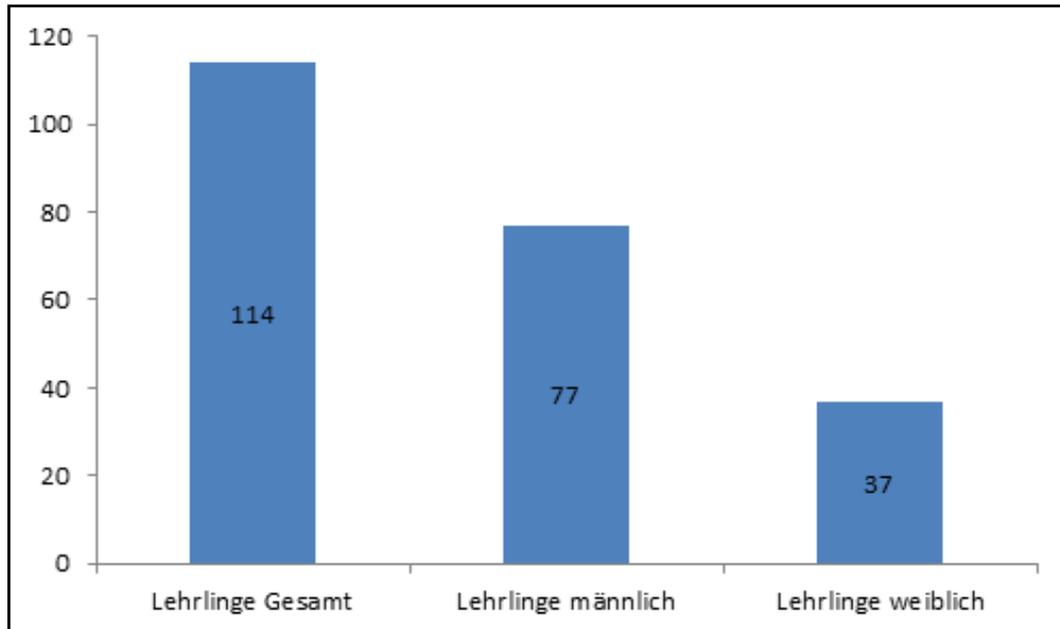
4.3. Lehrlinge

Dieser Berichtsteil fällt nur teilweise in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion und resultiert aus der Teilnahme der Arbeiterkammer Kärnten.

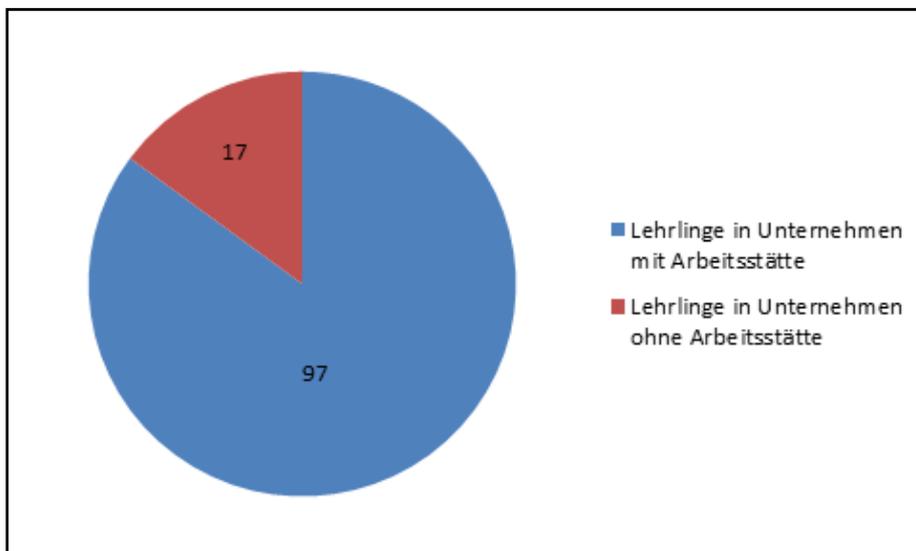
In den überprüften Ausbildungsbetrieben waren in den Jahren 2016 und 2017 114 Lehrlinge beschäftigt. Das waren 16,29 % aller Beschäftigten.



Von den 114 Lehrlingen waren 77 (67,54 %) männliche Lehrlinge und 37 (32,46 %) weibliche Lehrlinge.



17 (14,91 %) Lehrlinge lernen in Betrieben ohne Arbeitsstätte.



Von der Arbeiterkammer Kärnten wurden die nachfolgenden Daten aus der Lehrlingsstatistik der WKÖ für den Bericht übermittelt:

Lehrlinge aller Branchen:

Im Jahr 2016 sind in Kärnten 3182 Personen zu Lehrabschlussprüfungen bzw. Abschlussprüfungen im Rahmen einer Teilqualifikation angetreten. 2702 Personen haben die Prüfung bestanden. **Die Erfolgsquote liegt somit bei 85 %.** 16 % haben mit Auszeichnung bestanden.

Lehrlinge MalerIn und BeschichtungstechnikerIn:

Im Lehrberuf MalerIn und BeschichtungstechnikerIn sind im Jahr 2016 in Kärnten 53 Personen zur Lehrabschlussprüfung angetreten. 32 Personen haben die Prüfung bestanden. Die **Erfolgsquote liegt somit bei 60,4 %**. Es gab keine einzige Auszeichnung.

Um die Ergebnisse zu verbessern, wird seit einigen Jahren auf freiwilliger Basis, zusätzlich zum Vorbereitungskurs des WIFI, eine zwischenbetriebliche Ausbildungswoche unter der Leitung eines Malermeisters durchgeführt. In dieser Woche werden die Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit auf die Lehrabschlussprüfung nochmals vorbereitet.

5. GENDER UND DIVERSITY

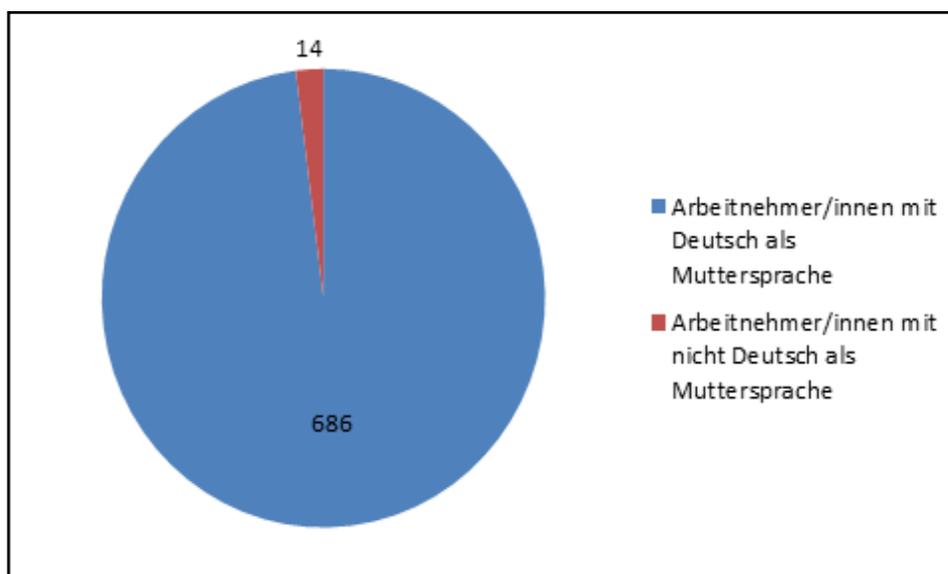
5.1. Allgemeines

In keinem der 55 besuchten Betriebe wurde eine beeinträchtigte Person (mit Feststellungsbescheid) beschäftigt.

Bei den Erhebungen wurde festgestellt, dass von den 55 ArbeitgeberInnen sechs ArbeitgeberInnen (10,9 %) ArbeitnehmerInnen beschäftigt hatten, welche nicht Deutsch als Muttersprache haben.

Es handelt sich dabei um 14 ArbeitnehmerInnen, das sind 2 % der Gesamtbeschäftigten. Lediglich ein Lehrling (über 18 Jahre) gehört zu dieser Gruppe (Sohn des Arbeitgebers).

Die Höchstanzahl an Beschäftigten dieser Gruppe waren fünf Personen in einem Betrieb.



5.2. Mehrsprachige Information und Unterweisung

Im Zusammenhang mit der Information und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen mit nicht deutscher Muttersprache wurden bei den Erhebungen keinerlei Probleme festgestellt.

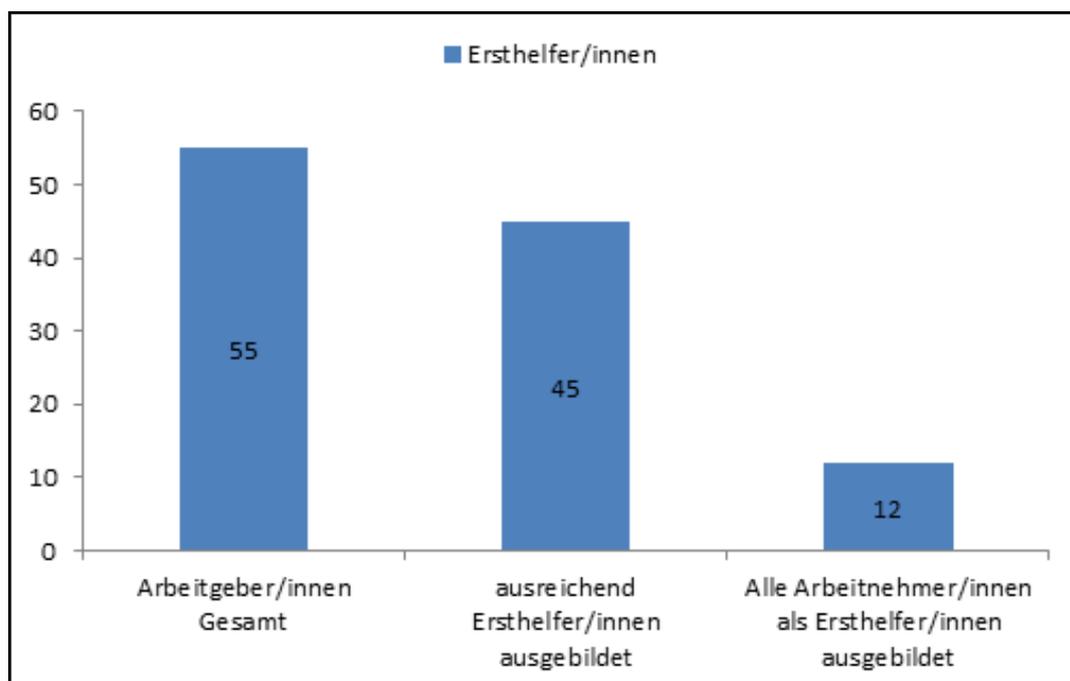
In drei von sechs Betrieben (50 %) gibt es mehrsprachige Ansprechpersonen für diese ArbeitnehmerInnen. In allen übrigen Fällen sind die Deutschkenntnisse für eine vollinhaltliche Verständigung ausreichend.

In drei von sechs Betrieben (50 %) waren ArbeitnehmerInnen mit nicht deutscher Muttersprache als ErsthelferInnen ausgebildet.

5.3. ErsthelferInnen

Von 55 ArbeitgeberInnen hatten zum Erhebungszeitpunkt 45 ArbeitgeberInnen (81,82 %) ErsthelferInnen, zumindest nach den gesetzlichen Mindestanforderungen, ausgebildet.

In 12 Betrieben (21,82 %) waren alle ArbeitnehmerInnen als ErsthelferInnen ausgebildet.



6. ERHEBUNGSERGEBNISSE KJBG

Eingangs wird festgehalten, dass ein Großteil der Überprüfungszeit der Beratung der ArbeitgeberInnen in Bezug auf die Beschäftigung von Jugendlichen gewidmet war. Die Feststellung von „Übertretungen“ stand nicht im Vordergrund der Überprüfungsreihe.

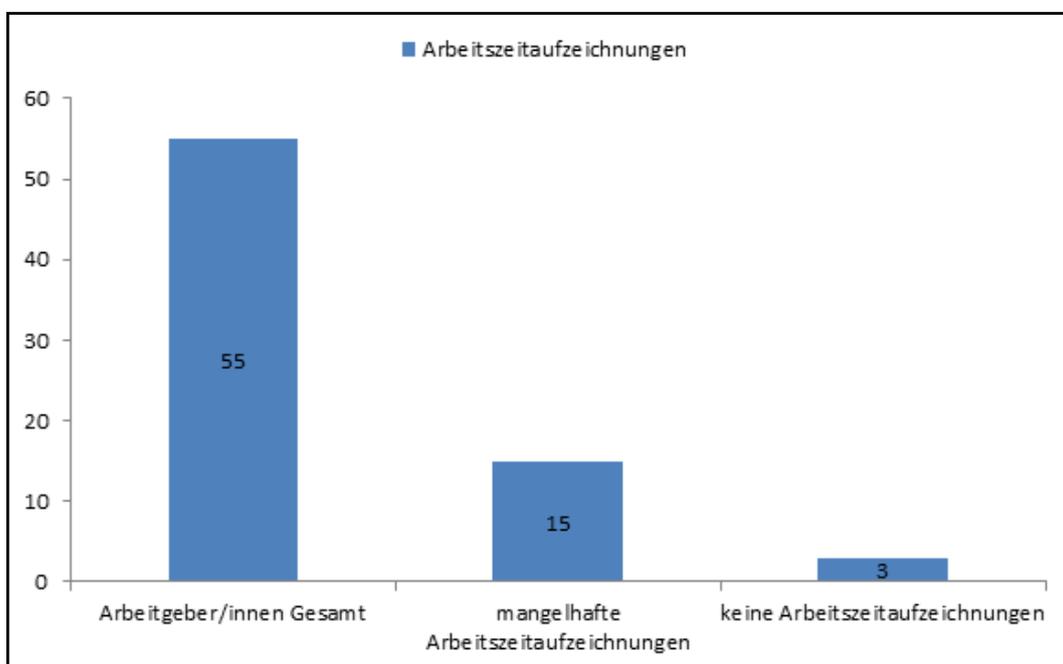
6.1. Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der jugendlichen Beschäftigten wurden anhand der vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen stichprobenartig überprüft.

Übertretungen wurden lediglich hinsichtlich der Qualität der Arbeitszeitaufzeichnungen selbst festgestellt.

Von den 55 ArbeitgeberInnen hatten drei ArbeitgeberInnen (5,5 %) keine Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten der jugendlichen ArbeitnehmerInnen.

Die Aufzeichnungen von 15 ArbeitgeberInnen (27,3 %) waren mangelhaft, wobei der Beginn und das Ende der Arbeitszeit und die Lage und Dauer der Ruhepausen fehlten - es wurden lediglich die Stundenwerte aufgezeichnet.

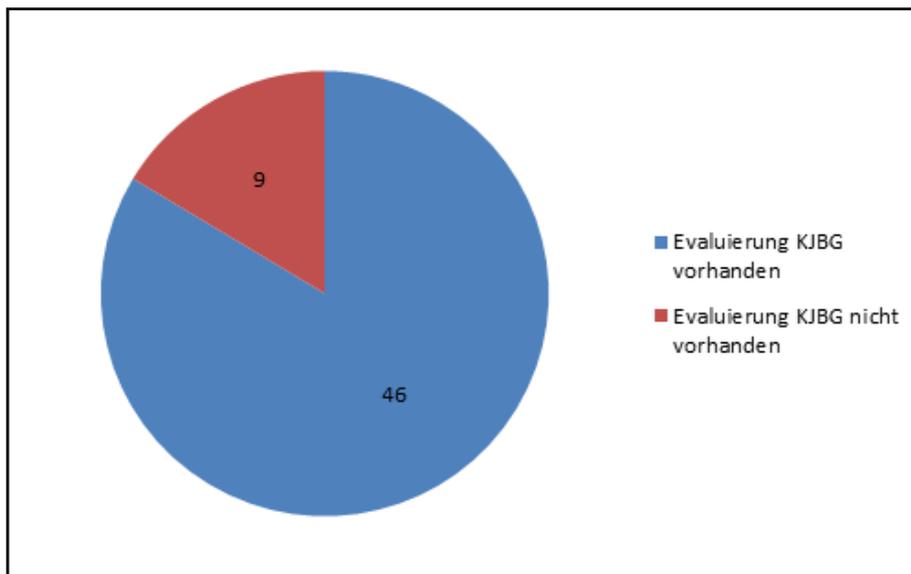


6.2. Evaluierung nach dem KJBG

In allen 55 besichtigten Betrieben wurden die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgesehen.

Von den 55 ArbeitgeberInnen haben 46 ArbeitgeberInnen (83,64 %) eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 23 KJBG durchgeführt.

Lediglich sieben (15 %) der eingesehenen 46 Evaluierungen waren in einzelnen Punkten mangelhaft.



6.3. Heben und Tragen

Alle 55 ArbeitgeberInnen wurden über ihre Maßnahmen zum Thema „Heben und Tragen“ befragt.

Von 55 ArbeitgeberInnen hatten 43 ArbeitgeberInnen (78,2 %) in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten Maßnahmen dokumentiert.

Alle 43 ArbeitgeberInnen haben angegeben, dass sie im Normalfall keine Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 25 kg einsetzen.

Höhere Gewichte sollen durch mehrere ArbeitnehmerInnen oder auch durch erwachsene ArbeitnehmerInnen transportiert werden.

Diese Maßnahme ist in der Praxis allerdings nicht kontrollierbar.

Tatsache ist, dass bei den in Kleinst- und Kleinbetrieben strukturierten Unternehmen der Transport der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe auf den Baustellen vorwiegend händisch durchgeführt wird.

Für Jugendliche ist ein Gewicht von 25 kg, insbesondere beim wiederholten Tragen, immer noch als zu hoch einzustufen.

In der Praxis wird daher eine Entlastung der ArbeitnehmerInnen beim Heben und Tragen nur durch eine weitere Verringerung des Gewichtes der im Handel befindlichen Gebinde erreicht werden.

6.4. Arbeitsmittel

Es wurde erhoben, welche gefährlichen Arbeitsmittel im Sinne der KJBG-VO in den Betrieben vorhanden sind und ob diese in der Evaluierung nach dem KJBG berücksichtigt wurden.

Leitern

Das Hauptarbeitsmittel der MalerInnen und BeschichtungstechnikerInnen ist die Leiter. Leitern sind demzufolge in allen 55 Betrieben vorhanden.

50 ArbeitgeberInnen (90,9 %) hatten die Wartung und den Umgang mit Leitern in der Evaluierung grundsätzlich berücksichtigt.

Soweit Evaluierungen nach dem KJBG vorhanden waren, war der Umgang mit Leitern durch Jugendliche enthalten.

In zwei Betrieben wurden Leitern vorgefunden, welche technische Mängel aufgewiesen haben.

Gerüste

40 ArbeitgeberInnen besitzen eigene Gerüste. Dabei handelt es sich im Normalfall um kleine, fahrbare Gerüste. Nur die größten Betriebe können selbst ganze Gebäude eingerüsten. Im Normalfall werden die von MalerInnen benützten Gerüste von Fremdfirmen (Gerüstbauer) aufgestellt.

37 ArbeitgeberInnen (92,5 %) hatten die Wartung und den Umgang mit Gerüsten in der Evaluierung grundsätzlich berücksichtigt.

Soweit Evaluierungen nach dem KJBG vorhanden waren, waren der Umgang mit Gerüsten und die Benutzung von Gerüsten durch Jugendliche enthalten.

Hubarbeitsbühnen

21 ArbeitgeberInnen besitzen eigene Hubarbeitsbühnen.

17 ArbeitgeberInnen (81 %) hatten die Wartung und den Umgang mit Hubarbeitsbühnen in der Evaluierung grundsätzlich berücksichtigt.

Soweit Evaluierungen nach dem KJBG vorhanden waren, war der Umgang mit Hubarbeitsbühnen durch Jugendliche enthalten.

Alle 21 ArbeitgeberInnen gaben an, dass sie im Normalfall Jugendliche nicht auf Hubarbeitsbühnen arbeiten lassen.

Sonstige gefährliche Arbeitsmittel

14 ArbeitgeberInnen besitzen auch andere gefährliche Arbeitsmittel wie Hubstapler, Müllpressen etc.

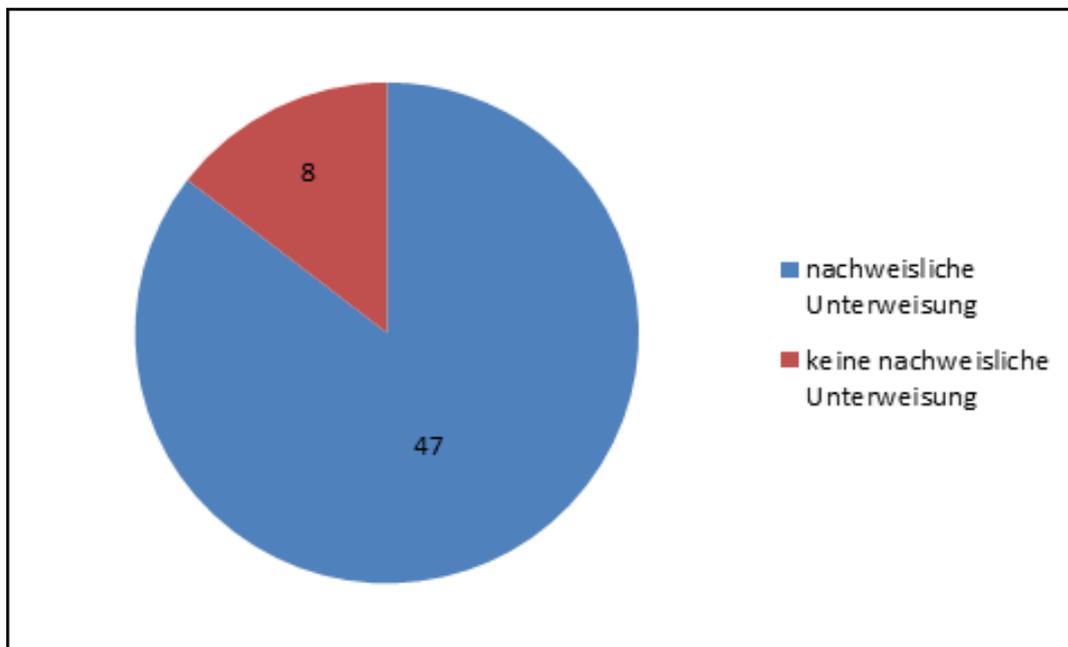
13 ArbeitgeberInnen (92,9 %) hatten die Wartung und den Umgang mit diesen Arbeitsmitteln in der Evaluierung grundsätzlich berücksichtigt.

Soweit Evaluierungen nach dem KJBG vorhanden waren, war der Umgang mit diesen Arbeitsmitteln durch Jugendliche enthalten.

6.5. Unterweisung KJBG

Von den 55 ArbeitgeberInnen haben 47 ArbeitgeberInnen (85,5 %) eine nachweisliche Unterweisung im Sinne des § 24 KJBG durchgeführt.

Keine der nachweislichen Unterweisungen musste bei den Überprüfungen kritisiert werden. Sie waren verständlich und augenscheinlich ausreichend.



7. EVALUIERUNG ALLGEMEIN MIT BEZUG ZUM KJBG

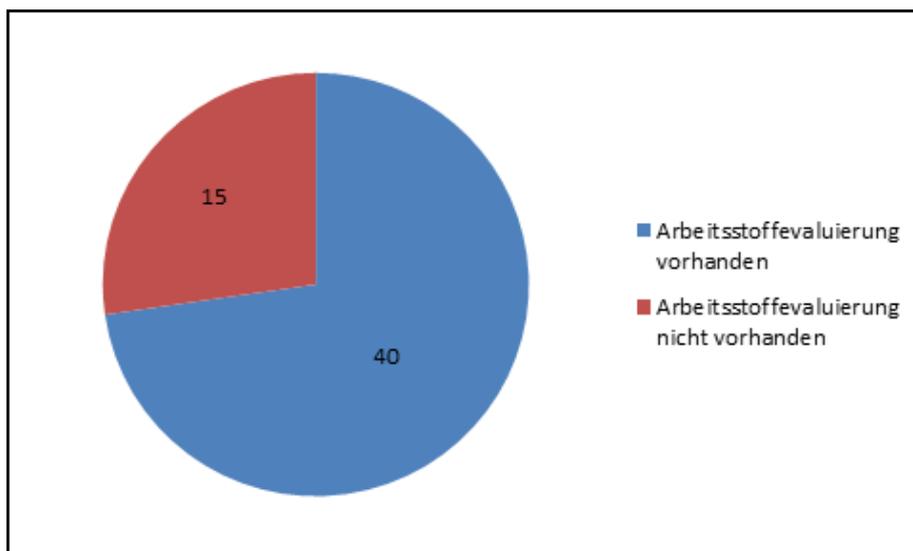
Im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt KJBG wurden auch die Arbeitsstoffevaluierungen und das Vorhandensein von Baustellenevaluierungen (inkl. Hautschutz und PSA) anhand der vorgelegten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente geprüft.

7.1. Arbeitsstoffevaluierung

Eine vollständige Arbeitsstoffevaluierung ist eine Voraussetzung für eine vollständige Evaluierung nach dem KJBG.

Von den 55 ArbeitgeberInnen haben 40 ArbeitgeberInnen (72,73 %) eine Arbeitsstoffevaluierung durchgeführt.

Von den eingesehenen 40 Arbeitsstoffevaluierungen waren fünf (12,5 %) in einzelnen Punkten mangelhaft.



7.2. Baustellenevaluierungen

In den Baustellenevaluierungen sind die Belange des Jugendschutzes jedenfalls zu berücksichtigen.

Von den 55 ArbeitgeberInnen haben 43 ArbeitgeberInnen (78,2 %) Baustellenevaluierungen durchgeführt. Diese 43 ArbeitgeberInnen haben sich auch alle mit den Themen Hautschutz und PSA beschäftigt.

Erkennbar war eine deutlich höhere Zahl an fehlenden Baustellenevaluierungen bei Kleinstbetrieben, welche vor allem in privaten Haushalten tätig waren.

8. FRAUENARBEIT UND MUTTERSCHUTZ

Von den überprüften 55 ArbeitgeberInnen hatten 44 (80 % aller ArbeitgeberInnen) insgesamt 174 Frauen (24,86 % der 700 Beschäftigten) beschäftigt.

8.1. Beschäftigtenstruktur Frauen

Von den 174 Frauen waren:

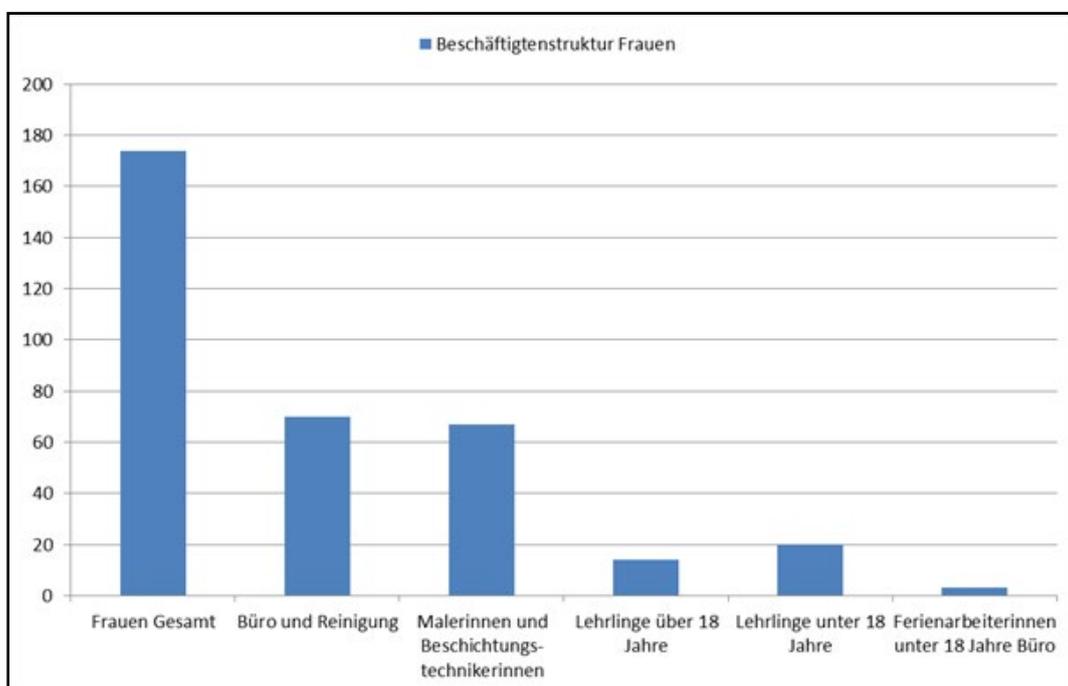
70 Frauen (40,23 %) am Betriebsstandort als Büroangestellte oder Reinigungskräfte beschäftigt;

67 Frauen (38,51 %) als Malerinnen und Beschichtungstechnikerinnen beschäftigt;

14 Frauen über 18 Jahre (8,04 %) als Lehrlinge im Lehrberuf Malerin und Beschichtungstechnikerin beschäftigt;

20 Frauen unter 18 Jahren (11,49 %) als Lehrlinge im Lehrberuf Malerin und Beschichtungstechnikerin beschäftigt;

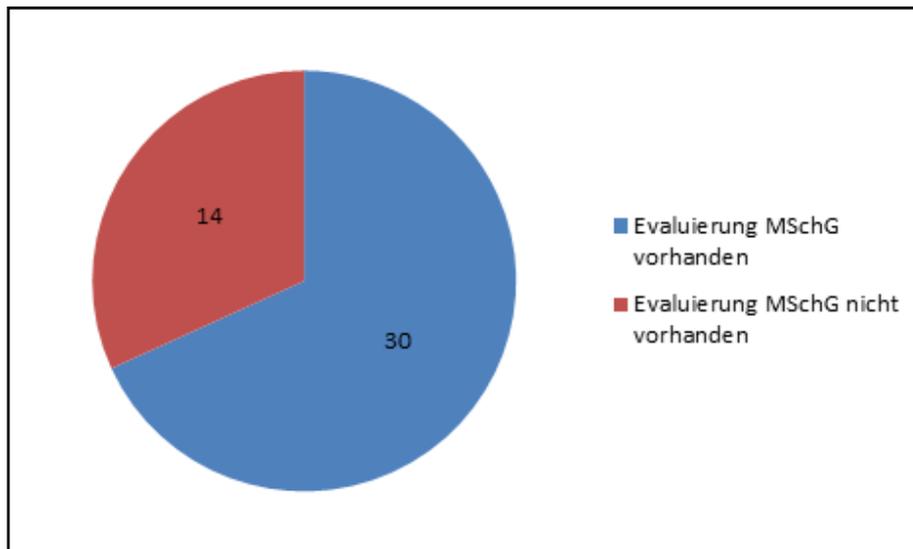
Drei der beschäftigten Frauen (1,73 %) waren jugendliche Ferienarbeiterinnen am Betriebsstandort.



8.2. Überprüfung MSchG

Zum Erhebungszeitpunkt war in keinem der Betriebe eine werdende Mutter beschäftigt.

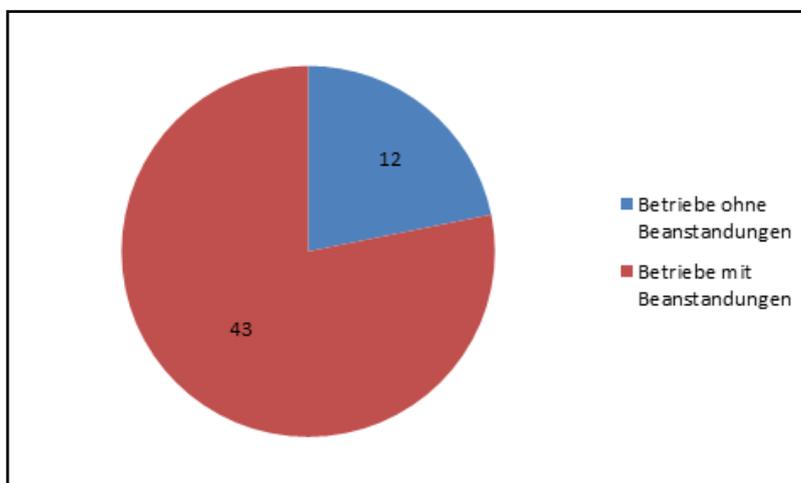
Von den 44 ArbeitgeberInnen, welche Frauen beschäftigen, haben 30 (68,2 %) eine Evaluierung nach dem MSchG erstellt.



9. ÜBERTRETUNGEN VON ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVORSCHRIFTEN

In allen 55 Betrieben wurden neben den Erhebungen zum Schwerpunkt noch routinemäßige Übersichtskontrollen durchgeführt.

Es wurden in 43 Betrieben (78,2 %) insgesamt 172 Mängel aus der Sicht des gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzes festgestellt.



An die 43 ArbeitgeberInnen ergingen schriftliche Aufforderungen. Es musste kein einziger Strafantrag gestellt werden.

10. RESÜMEE

Aus der Sicht des gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzes kann den ArbeitgeberInnen zusammenfassend ein positives Zeugnis ausgestellt werden.

Die doch relativ hohe Anzahl an festgestellten Übertretungen resultiert daraus, dass die Betriebe der MalerInnen und BeschichtungstechnikerInnen in Kärnten bis zur vorliegenden Schwerpunktaktion am Betriebsstandort kaum überprüft wurden.

Die ArbeitgeberInnen wurden im Zuge dieses Schwerpunktes oftmals das erste Mal über den gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutz umfassend aufgeklärt (beraten).

verwendete Abkürzungen:

AStV = Arbeitsstättenverordnung, BGBl. Nr. 368/1998

KJBG = Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599/1987

KJBG-VO = Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998

MSchG = Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Tel.: +43 1 711 00 – 0
arbeitsinspektion.gv.at